

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das „Advents-Spectaculum“ in der Stadt Kamenz

Aufgrund der §§ 4, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. Seite 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, sowie des § 1 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Kamenz vom 15.12.2022 hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das jährliche so genannte Advents-Spectaculum in der Großen Kreisstadt Kamenz am 3. Adventswochenende trägt erheblich zur Attraktivität der Innenstadt bei. Die Stadt Kamenz möchte diese Einrichtung fortführen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Konzept

Die Stadt Kamenz als Veranstalter betreibt das Advents-Spectaculum als öffentliche Einrichtung. Der Stadtrat der Stadt Kamenz beschließt das Konzept über die Ausrichtung des Advents-Spectaculums und macht es bekannt. Auf dessen Grundlage erfolgt die Vergabe der Standplätze.

§ 2

Zeit und Ort

Das Advents-Spectaculum findet jährlich am 3. Adventswochenende (Samstag und Sonntag) statt. Die konkreten Öffnungszeiten sind Bestandteil des Konzepts nach § 1. Das Advents-Spectaculum als Einrichtung der Stadt Kamenz wird auf Flächen der Stadt Kamenz gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung durchgeführt. Im Zusammenhang mit dem Advents-Spectaculum stehende Veranstaltungen auf unmittelbar benachbarten, untergeordneten privaten Flächen oder auf musealen Flächen (Museum der Westlausitz) bleiben von dieser Satzung unberührt. Im Einzelfall können untergeordnete private Flächen mit Zustimmung des Eigentümers in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen werden.

§ 3

Teilnahme

Für das Advents-Spectaculum werden jährlich Standplätze für den Zeitraum der Veranstaltung vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Konzepts nach § 1 dieser Satzung. § 4 Absatz 7 der Marktsatzung der Stadt Kamenz gilt entsprechend. Das Verhältnis zwischen der Stadt Kamenz und dem Zugelassenen wird ab der Vergabe des Standplatzes durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Entgelte

Für den Standplatz auf dem Advents-Spectaculum sowie für das Betreten des Advents-Spectaculums mit seinem umfangreichen Rahmen- und Begleitprogramm werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der vom Stadtrat im Rahmen des Konzeptes nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung zu beschließenden Entgeltsätze für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

§ 5 Haftung

Das Betreten des Advents-Spectaculums erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kamenz haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen. Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie im Rahmen der Haftungsbedingungen im Konzept nach § 1 dieser Satzung. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 6 Anwendung von Vorschriften der Marktsatzung

§ 3, § 6, § 9, § 10 und § 13 der Marktsatzung der Stadt Kamenz sowie die diesbezüglichen bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 14 Absatz 1 Nr. 3, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24 Absatz 2 und 3 der Marktsatzung der Stadt Kamenz gelten unmittelbar auch nach dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das „Advents-Spectaculum“ in der Stadt Kamenz vom 16.09.2019, zuletzt geändert am 20.09.2023 außer Kraft.

Kamenz, den 23.09.2026

Michael Preuß
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zu § 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das „Advents Spectaculum“ in der Stadt Kamenz



Konzept über die Ausrichtung des Advents-Spectaculums

Marktkonzept / Teilnahmebedingungen



Das Advents-Spectaculum (im Folgenden AS) ist ein Spezialmarkt der Stadt Kamenz. Für die Durchführung des AS hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Beratung am 23.09.2026 folgendes Marktkonzept mit den folgenden Marktbedingungen beschlossen (SR/BV/4332/2026):

A – Thema/Programmausrichtung

1. Die thematische Charakterisierung des AS ist weihnachtlich, märchenhaft und mittelalterlich.
2. Das AS hat eine starke inhaltliche Orientierung auf Erlebnis und Unterhaltung.
3. Insbesondere sollen auch Familien mit kleineren Kindern angesprochen werden.
4. Zum AS werden zentrale Bühnenrahmenprogramme angeboten.
5. Ferner performen Märchen- und Mittelalterdarsteller auf dem Veranstaltungsgelände.
6. Anbieter von Schau- und Mitmachhandwerk sollen weitere Erlebnis- und Unterhaltungswerte sicherstellen.
7. Ein weiterer Fokus liegt bei Anbietern im Gastronomiebereich im Bereich Genuss/Kulinarik.
8. Es werden Waren angeboten, die in einer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen, sich als Weihnachtsgeschenke eignen und dem weihnachtlichen Charakter des AS angemessen sind.

B - Veranstaltungsorganisation

1. Veranstalterin des AS ist die Stadt Kamenz.
2. Die Auswahl der Anbieter und die Vergabe der Händler- und Gastronomiestandplätze sowie die optionale Vermietung von Marktbuden und Verkaufsständen erfolgen über die Stadtverwaltung Kamenz / Ordnungsamt, Bereich Marktwesen.
3. Die Planung/Buchung der Bühnenrahmenprogramme und sonstigen Darsteller erfolgt über die Stadtverwaltung Kamenz / Amt für Stadtmarketing, Tourismus & Veranstaltungen.
4. Die Planung und Umsetzung von veranstaltungsbezogenen Marketing- bzw. Werbemaßnahmen erfolgt über die Stadtverwaltung Kamenz / Amt für Stadtmarketing, Tourismus & Veranstaltungen.
5. Die Erstellung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes erfolgen durch die Stadtverwaltung Kamenz in Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier, der Feuerwehr, dem DRK und dem eingesetzten Sicherheitsdienst.
6. Für die Vergabe und Beauftragung von Dienstleistungen, die zum Ablauf des AS unabdinglich sind (z. B. Sicherheitsdienst, Toiletten, elektr. Strom, usw.) ist grundsätzlich die Stadtverwaltung Kamenz / Amt für Stadtmarketing, Tourismus & Veranstaltungen zuständig.

C - Marktflächen

1. Das AS findet in einem eingezäunten Veranstaltungsgelände mit 3 Zugängen (gleichzeitig auch Ausgänge) auf der Schillerpromenade, und zwischen Malzhaus und Museum der Westlausitz statt.
2. Die Gesamtfläche beträgt ca. 8.000 Quadratmeter.
3. Die Innenbereiche befinden sich im Erdgeschoss des Malzhaus, im Obergeschoss des Pichschuppen.
4. Bühnenstandorte sind am Malzhaus, in der Nähe des Springbrunnens und im Pichschuppen vorgesehen.
5. Das Advents-Spectaculum als Veranstaltung der Stadt Kamenz wird auf nachfolgend farbig dargestellten Flächen der Stadt Kamenz durchgeführt. Die Farbe Blau kennzeichnet Zone 1 und die Farbe Grün Zone 2 (siehe I – Entgelte). Im Zusammenhang mit dem Advents-Spectaculum stehende Veranstaltungen auf unmittelbar benachbarten, untergeordneten privaten Flächen oder auf musealen Flächen (Museum der Westlausitz) bleiben davon unberührt.



D - Marktzeiten / Ablaufplan

1. Das AS findet jährlich am 3. Advents-Wochenende, Samstag und Sonntag, statt, d. h. am 12.+13.12.2026, am 11.+12.12.2027, am 16.+17.12.2028 usw.
2. Die Öffnungszeiten am Samstag sind von 14 bis 23 Uhr.
3. Die Öffnungszeiten am Sonntag sind von 13 bis 20 Uhr.
4. Der Verkaufsbeginn entspricht dem Öffnungsbeginn.
5. Das Verkaufsende ist 15 Minuten vor Öffnungsende.

E – Eintrittsgelder Besucher

1. Zwischen 5.000 und 7.000 Besucher werden jährlich zum AS gezählt.
2. Der Besuch des AS ist für die Besucher kostenpflichtig ab dem Alter von 6 Jahren, ferner gilt:
3. Tageskarte Erwachsene über 16 Jahre: 5 EUR
4. Tageskarte Kinder/Jugendliche 6 bis 16 Jahre: 3 EUR
5. Zweitageskarte Erwachsene über 16 Jahre: 9 EUR
6. Zweitageskarte Kinder/Jugendliche 6 bis 16 Jahre: 5 EUR
7. Für Inhaber der Ehrenamtskarte sowie des Sozialpasses der Stadt Kamenz gelten die Eintrittspreise der Kinder/Jugendlichen.

F – Warenangebot

1. Hinsichtlich des Warenangebotes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
2. Es werden Waren angeboten, die in einer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen, sich als Weihnachtsgeschenke eignen und dem weihnachtlichen Charakter des AS angemessen sind.
3. Es sollen vorzugsweise Händler mit Manufaktur-/Handwerks- und Advents-/Weihnachts-Produkten vertreten sein.
4. Es dürfen alle Waren angeboten werden, die nicht in ihrer Art, ihrer Anwendung, ihrem Aussehen oder ihrer Herstellung gegen geltendes Recht verstoßen.

G – Gastronomieangebot

1. Hinsichtlich des Gastronomieangebotes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
2. Das Gastronomieangebot muss dem Charakter des AS entsprechen und für einen Weihnachtsmarkt attraktiv sein.

H - Fahrgeschäfte

1. Fahrgeschäfte sind nur zugelassen, wenn Sie einen offensichtlichen Bezug zum weihnachtlichen, märchenhaften und mittelalterlichen Thema haben.
2. Aufgrund des geringen Platzangebotes sind für Fahrgeschäfte nur wenige kleine Flächen möglich.

I – Entgelte für Händler, Gastronomen und Fahrgeschäfte

Es werden folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

Zone 1:

Kategorie A: Imbiss / Getränke 5,70 €/m²/Tag

Kategorie B: Handwerk / Warenverkauf / Fahrgeschäfte 3,90 €/m²/Tag

Zone 2:

Kategorie A: Imbiss / Getränke 3,40 €/m²/Tag

Kategorie B: Handwerk / Warenverkauf / Fahrgeschäfte 1,80 €/m²/Tag

Für Kategorie A ist in beiden Zonen eine Energiepauschale von 4,50 €/Tag pro angemeldeten Stromanschluss zu entrichten.

Die aufgeführten Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Unabhängig von der Festsetzung von Standentgelten können mit Schauhandwerkern, die ganz oder teilweise Teil des Unterhaltungsprogramms sind, und gleichzeitig als Händler fungieren, Honorarvereinbarungen abgeschlossen werden.

J – Bewerbung

1. Eine Bewerbung für einen Standplatz beim AS soll in der Regel bis zum 15.10. des entsprechenden Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Stadt Kamenz vorliegen.
2. Sie hat Name sowie Anschrift des Bewerbers, Art des Geschäftes, aussagekräftige Bilder, Ort des gewünschten Standplatzes, Standplatzgröße in qm und eine Information, ob ein städtischer Marktstand benötigt wird zu beinhalten sowie Angaben zum Strombedarf, sonstige Bedürfnisse.
3. Die Stadt Kamenz kann auch ohne Vorliegen einer Bewerbung von sich aus Standplatzinhaber akquirieren.

K – Auswahlverfahren / Zulassung

1. Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Hierbei sind insbesondere Attraktivität des Standes im Hinblick auf ein breit gefächertes und reichhaltiges Angebot, die Bekanntheit und Bewährtheit des Antragstellers, zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Antragstellung, Ablehnung von Doppelbewerbungen ein und desselben Antragstellers zu berücksichtigen. Bei gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los. Das Kriterium der Bekanntheit und Bewährtheit darf im Übrigen nicht zum Ausschluss neuer Anbieter führen; grundsätzlich sind auch neue Anbieter zuzulassen.
2. Die zugelassenen Anbieter erhalten eine Standplatzvereinbarung unter Angabe des Sortimentes und der Größe und Art der für das Angebot vorgesehene Teilfläche des AS.
3. Bestimmungen hinsichtlich einer Kündigung des Vertrages und einer entsprechenden Kündigungsfrist werden separat in der zu schließenden Vereinbarung vereinbart.
4. Die Standplatzvereinbarung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der zu entrichtende Betrag bis zum im Vertrag festgelegten Fälligkeitstermin bei der Stadt Kamenz eingegangen ist.
5. Für in dieser Form nicht in Anspruch genommene Standplätze erfolgt eine Neuvergabe nach dem in dieser Richtlinie festgelegten Vergabeverfahren.

6. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt. Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde, der zur Verfügung stehende Platz – auch für einzelne Gegenstände/Anbietergruppen – nicht ausreicht, der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- oder Lebensmittelrechts, die Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das „Advents-Spectaculum“ in der Stadt Kamenz oder die Standplatzaufgaben verstoßen haben, die fälligen Entgelte nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, eine frühere Teilnahme vorzeitig abgebrochen wurde, oder die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Teilnahme nicht eingehalten wurden.
7. Antragsteller, die nicht zugelassen werden, erhalten eine schriftliche Ablehnung.

L – Zuteilung der Standplätze

1. Die zugelassenen Anbieter haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.
2. Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch schriftliche Nachricht durch die Stadt Kamenz.
3. Jedem zugelassenen Anbieter kann grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt werden.
4. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn ein Händler oder Gastronom einen weiteren Stand für die Vorführung von handwerklichen Arbeiten benötigt.
5. Der zugelassene Anbieter ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen.
6. Es dürfen vom Anbieter auch keine anderen als die im Rahmen der Bewerbung angegebenen und im Auswahlverfahren zugelassenen Waren-, Gastronomie- und Fahrgeschäftsangebote zum AS des angeboten werden.

M – Medienanschlüsse und Müllentsorgung

1. Für die Verkaufsstände und Fahrgeschäfte der Anbieter ist die Bereitstellung einer Stromversorgung (bis max. 32 A) möglich.
2. Der Bedarf der Stromversorgung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung angezeigt werden.
3. Eine Frischwasser- oder Abwasserentsorgung kann nicht angeboten werden.
4. Die Anbieter sind verpflichtet, für das an ihren Ständen eingesetzte bzw. an die Besucher herausgegebene Verpackungsmaterial eigene Müllbehälter aufzustellen und für deren Entleerung und Entsorgung zu sorgen.
5. Die Stadt Kamenz stellt eine zentrale Müllentsorgung zur Verfügung. Die am Geschäft gesammelten Abfälle können dort jederzeit eingebracht werden.

N – Standgestaltung / Dekoration

1. Die zugelassenen Anbieter sind verpflichtet, die Verkaufshäuser entsprechend der weihnachtlichen/märchenhaften Zielsetzung des Weihnachtsmarktes zu dekorieren
2. Eine Sortimentsbeschilderung und Eigenwerbung am Haus sind zugelassen, sollen sich aber in der Gestaltung nicht optisch störend auf das weihnachtliche/märchenhafte Ambiente auswirken.
3. Als Lichterketten sollten grundsätzlich Energiesparlampen bzw. LED-Leuchten verwendet werden. Nicht zugelassen sind: Lauflichter, Blinkleuchten sowie Leucht- und Neonfarben.

O – Sicherheitsregeln

1. Für das AS wird ein Sicherheitskonzept aufgestellt. Die darin enthaltenen Regeln sind von allen Anbietern zu beachten.

2. Den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Marktaufsicht und der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.
3. Den Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu den Verkaufsstellen zu gestatten.
4. Die Abnahme der Verkaufsstände und der anderen durch die Anbieter eingebrachten Anlagen erfolgt durch die Behörden der Öffentlichen Sicherheit am jeweils ersten Veranstaltungstag – Samstag – um 10:00 Uhr statt.
5. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Dekoration und Warenbestückung des Verkaufshauses im Wesentlichen abgeschlossen und der Anbieter oder sein Vertreter anwesend sein, damit die Überprüfung stattfinden kann.
6. Elektrische Installationen sind nur in wassergeschützten Ausführungen entsprechend VDE zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen muss vom Anbieter vor dem Aufbau eine Prüfplakette bzw. eine Abnahmebescheinigung eines Fachbetriebes vorliegen.
7. Der Einsatz von gasbetriebenen Anlagen ist nur erlaubt, wenn sie durch den Brandschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Kamenz sowie der Feuerwehr abgenommen wurde. Diese Abnahme erfolgt vor der aus O-4.
8. Die zusätzliche Abnahme der Imbisse durch das Lebensmittelaufsichtsamt des Landkreises Bautzen kann ohne Ankündigung gesondert durchgeführt werden.
9. Alle Teilnehmer am Weihnachtsmarkt haben die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts sowie der Unfallverhütung zu beachten.
10. Jeder hat sein Verhalten zum Weihnachtsmarkt und den Zustand seiner Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
11. Alle Einrichtungen und Warenträger sind standfest und ohne Beschädigungen der Straße bzw. der Pflasteroberfläche (Pflanzen und Bäume, Verkehrs-, Energie- und Fernmeldeanlagen oder ähnlichen Einrichtungen) aufzustellen.
12. Verankerungen sind nur nach vorheriger Überprüfung und Freigabe durch die Stadt Kamenz zulässig.

P – Haftung und Versicherung

1. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des verursachenden Anbieters. Die Stadt Kamenz ist insoweit, zumindest im Innenverhältnis, freigestellt.
2. Der Anbieter befreit die Stadt Kamenz von allen Schadenersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden.
3. Die Stadt Kamenz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Anbieters.
4. Die Haftung des Anbieters beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufbaus und endet mit dem endgültigen Abbau des Verkaufsstandes.
5. Die Anbieter haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen und haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
6. Die vom Veranstalter organisierte allgemeine Bewachung des AS hebt die Eigenverantwortung der Anbieter zum Schutz ihres Eigentums (Waren und Sachen) nicht auf.
7. Die Anbieter haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen oder vorzeitig abgebrochen wird oder in Gänze ausfällt.

8. Die Anbieter sind verpflichtet, zur ausreichenden Deckung von Schäden eine gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Stadt Kamenz vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

Q – Inkrafttreten und Anerkenntnis

1. Dieses Konzept tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Website der Stadt Kamenz in Kraft. Es kann vom Stadtrat jährlich neu beschlossen werden.
2. Mit Annahme der Standplatzvereinbarung gelten die Teilnahmebedingungen zum Advents-Spectaculum als von den Anbietern anerkannt und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

Kamenz, den 23.09.2026

Michael Preuß
Oberbürgermeister